

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

Antragsteller: NPV Vorstand
Antragsnummer: NPV 002
Beantragte Änderung: Änderung § 18
„Veröffentlichung“ Abs. 1

Alter Stand:

§ 18 Veröffentlichung

- (1) Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden in der Regel innerhalb von 8 Wochen veröffentlicht.

Neuer Stand:

- (1) Beschlüsse und wichtige Informationen werden in der Regel innerhalb von 8 Wochen veröffentlicht.

Begründung:

§ 15 (6) der Geschäftsordnung besagt, dass Sitzungen des Vorstandes in der Regel nicht öffentlich und die Beratungen vertraulich sind. Dem widerspricht jedoch die Regelung in § 18 (1), dass Protokolle des Vorstandes zu veröffentlichen sind. Damit werden Beschlüsse und Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen bekannt gegeben und den Sitzungen somit ein öffentlicher Charakter verliehen. In den Absätzen 2 und 3 des § 18 gibt es zwar Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht, die jedoch schwer umzusetzen sind. Ein Protokoll kann in der Regel erst im Nachhinein, wenn es geschrieben wurde, auf seine Veröffentlichungsfähigkeit geprüft werden. Es müsste dann ggf für eine Veröffentlichung bereinigt werden. Beschlüsse wären zwar schon



während der Sitzung zu beurteilen, jedoch nicht die Wiedergabe von Äußerungen von Sitzungsteilnehmern, da diese in der Zuständigkeit des Protokollführers steht und erst von den Sitzungsteilnehmern freigegeben werden müsste.

Der Vorstand hat sich bisher sehr schwer getan, veröffentlichungsfähige Protokolle zu beschließen. Um auch kontroverse Diskussionen, Informationen und Kritiken ohne Probleme im Protokoll aufnehmen zu können (dieses ist evtl. später einmal für die Nachvollziehbarkeit von Beschlussentstehungen wichtig), hat der Vorstand in seiner Sitzung am 22.03.2017 beschlossen, die Veröffentlichungspflicht aus § 18 (1) auszusetzen und eine neue Regelung auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Zukünftig sollen Beschlüsse und Informationen, die für die Mitglieder von Belang sind, veröffentlicht werden, soweit nicht die bisherigen Absätze 2 oder 3 Anwendung finden. Dadurch wäre auch der Beratungsinhalt vertraulich